

glaube also, daß die Regierung diesen Gegenstand in besondere Erwägung ziehen müsse, und ich bezweifle nicht, daß die Regierung sich selbst bewogen finden werde, hier eine Modification eintreten zu lassen, wodurch der Nachtheil beseitigt wird, daß eine Zeit eintrete, wo eine Zeit lang keine Ständeversammlung im Lande existire, um so mehr, da der §. 114. nicht auszuführen ist, sobald dieß der Fall wäre.

Es kämen die Volksvertreter in eine große Verlegenheit, wenn sie die, deren Kenntnisse ihnen bekannt, und auf die sie Vertrauen haben, ausscheiden und nicht wählen könnten, und die neuen ihnen noch nicht bekannt sind. Ich glaube, daß die Dauer der Function so lange währe, als bis eine neue Wahl statt gefunden. Aus diesem Grunde halte ich für nothwendig, daß man keine Instruction ertheile. Das, was Abg. Sachße gesagt, kann richtig sein, aber auch nicht, und ich wünsche den Gegenstand ausgesetzt zu sehen.

Abg. v. Thielau: Wenn ich diesen Gegenstand angeregt habe, so geschah es um deswillen, weil, wenn dieser Gegenstand nicht erörtert wird, er sehr zweifelhaft bleibt, und weil die Zeit, wo die Deputation gewählt werden soll, so kurz vor den Schluß des Landtags fällt, daß keine Erörterung darüber stattfinden kann, es also wünschenswerth ist, daß die Kammer jetzt die Gelegenheit ergreife, und bei der Regierung den Antrag stelle, über diesen Punct eine nähere Erklärung zu geben, damit man wisse, an was sich die Stände zu halten haben.

Abg. Sachße: Ich halte dafür, daß die Meinung der Regierung nach der Stellung der §§. 71. und 114. gewissermaßen ausgesprochen ist; denn darnach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Mitwirkung der 2. Kammer bis zum nächsten Landtage statt findet; sonst könnte keine Deputation und selbst nicht solche Mitglieder dazu gewählt werden, welche ausgetreten sind, und außerdem wäre §. 120. der Landtagsordnung nicht ausführbar. Eine Wahl könnte nicht geschehen, oder es könnten nur solche gewählt werden, welche nicht ausgelooft worden sind, wir würden auch nie vollständig sein, da, im Fall von den 50 Uebrigbleibenden nur Einer fehlen würde, die Wahl nicht stattfinden könnte.

Der Präsident: Ich sollte überhaupt meinen, daß, wenn die Stände nicht bis zum nächsten Landtag als wirksam angesehen würden, die Regierung in große Verlegenheit käme, z. B. es bräche ein Krieg aus, der große Opfer verlangte, so müßten erst neue Wahlen stattfinden. Daher scheint mir die Ansicht des Abg. v. Mayer die richtige, dagegen ist allerdings das, was der Abg. v. Thielau gesagt hat, wohl auch zu berücksichtigen, und es würde eine nähere Bestimmung erforderlich sein, damit keine Zweifel entstehen.

Staatsmin. v. Rönneritz: Es ist meine Absicht nicht, die Ansicht der Regierung über die Auslegung der Verf. Urk. auszusprechen, nur wollte ich auf die Aeußerung des Abg. Sachße, daß es nicht möglich sei, eine Deputation zu wählen, bemerken, daß dieß nicht der Fall sei; denn es wird nur ein Drittel ausgelooft, es können aber auch allerdings diese noch mit wählen, nur würden sie nicht wählbar sein. Wenn der Abg. v. Mayer

Gewicht darauf legt, daß es heißt, sie können sofort wieder gewählt werden, so würde das auch so zu nehmen sein, daß sie für den künftigen Landtag gewählt werden könnten. Wenn man auf den §. überhaupt sieht, so kann er wohl nicht zweifelhaft sein; denn ich erinnere nur daran, wenn Jemand in eine Gesellschaft gewählt wird, und es heißt, er scheidet aus, so scheidet er natürlich sofort aus. Der Regierung muß freilich daran gelegen sein, die Stände immer vollständig zu haben, das würde aber nur dazu führen, die neue Wahl sobald als möglich eintreten zu lassen. Indessen ist gewiß, daß die Regierung jetzt in Berathung zu ziehen hat, wie soll die Deputation gestellt werden, und daher wird ein solcher Antrag passend sein.

Der Vicepräsident: Mir scheint, daß von der Staatsregierung anerkannt worden ist, daß die Function eines Abgeordneten bis zum nächsten Landtage dauere; denn es heißt §. 154. der Landtagsordnung, in der Ueberschrift: „Geschäfte der Directorien und Secretaire der Kammern nach Beendigung des Landtages.“ Nun sind die Mitglieder des Directoriums Mitglieder der Kammer, und sobald die Function der letztern nicht bis zum nächsten Landtage dauert, so können auch erstere die erwähnte Function nicht haben.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich davon gar nicht überzeugen, weil dieses keine ständische Wirksamkeit ist; denn die Mitglieder des Directoriums übergeben das nur, was sie gleichsam in ihrem Verschlusse gehabt haben, das Archiv ic., und es könnte das eben sowohl von einer Commission der Regierung geschehen. Mag übrigens das auch sein, ich kann mich weder für das Eine noch das Andere entscheiden, die Sache ist zweifelhaft, wie ich glaube, wenn ich nach dem §. 114. der Verfassungsurkunde gehe, welcher nicht von der Landtagsordnung derogirt wird.

Man kann auch den Gesichtspunct auffassen, daß diese Deputation gar nicht beratend sei, sondern nur ihr Gutachten abzugeben habe, und daher zweifle ich nicht, daß die Stände auch Deputirte dazu wählen können, welche ausgelooft sind, weil es nur darauf ankommt, ihr Gutachten abzugeben. Es würde also die Frage entstehen, ob man auch auf solche Mitglieder die Wahl zu richten habe, welche ausgelooft sind, und dann, ob es nicht wünschenswerth sei, eine solche zweifelhafte Stelle der Verfassungsurkunde nach §. 152. derselben durch Vermittelung der Kammer und der Regierung zu beseitigen. Nimmt die Kammer an, daß die Wahl eines Deputirten bis zum nächsten Landtage gültig sei, so würde es darauf ankommen, daß die Regierung diese Meinung annehme; diese wird Ja oder Nein sagen, und im letzteren Falle käme es darauf an, sich mit der Regierung zu vereinigen. Ich glaube, daß die Regierung dasselbe Interesse habe, wie die Stände, es muß ihr daran liegen, ein Organ zu haben, wodurch sie entscheidende Maßregeln geben kann. Aber ich kann doch nicht beistimmen, als sei schon entschieden, es könnten die ausgelooften Mitglieder der Kammer Mitglieder der Deputation sein, sonst müßten sie noch überall tüchtig sein. Ich glaube daher, daß es nothwendig